
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR FAMILIE UND SOZIALES
AMT FÜR FAMILIE, JUGEND UND SOZIALORDNUNG

Globalrichtlinie GR J 7/ 02 vom 07.01.2003

”Leitlinien zur Jugendhilfeplanung”

Inhalt

1	Regelungsbereich	2
2	Empirische Untersuchungen und Evaluation	2
3	Empirische Grundlagen der Jugendhilfeplanung	2
3.1	Datengrundlagen	2
3.2	Planungsräume, Sozialräume	3
4	Planungsorientierungen	3
5	Planungsablauf	3
5.1	Einleitungsphase	3
5.2	Planungsphase	3
5.2.1	Bestandsfeststellung	3
5.2.2	Maßnahmenplanung	3
5.2.3	Haushaltsplanung	4
6	Beteiligung	4
6.1	Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe	4
6.2	Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern	4
7	Bezirkliche Jugendhilfepläne	4
8	Berichtswesen	4
9	Schlussbestimmungen	4

1 Regelungsbereich

Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung liegt nach § 79 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat nach § 79 Absatz 2 SGB VIII sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Mit dieser Globalrichtlinie werden die Grundzüge und das Verfahren der Jugendhilfeplanung durch die Bezirksämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Anordnung des Senats über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002(Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 817, 852) und auf der Grundlage der §§ 79 und 80 SGB VIII geregelt.

Soweit der Senat Fachplanungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) für einzelne Aufgabenfelder der Jugendhilfe vorgesehen hat, bilden diese den Rahmen für die Jugendhilfeplanung der Bezirksverwaltung. Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Jugendhilfeplanung der Bezirksverwaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften, Globalrichtlinien und Senatsbeschlüsse.

Die Fachbehörde unterstützt im Rahmen ihrer landesjugendamtlichen Aufgaben die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch Fortbildung und Arbeitshilfen. Sie richtet einen "Arbeitskreis Jugendhilfeplanung" ein. Die Bezirksverwaltung wirkt hierin durch die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung mit.

Im Hinblick auf die engen räumlichen Verflechtungen im Stadtstaat Hamburg stimmen die Bezirksverwaltungen ihre Jugendhilfeplanungen untereinander ab. Die Bezirksämter können Aufträge für Entwürfe von Jugendhilfeplänen an externe Experten vergeben. Die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Inhalte der Planung bleibt davon unberührt.

2 Empirische Untersuchungen und Evaluation

Die Bezirksverwaltung nimmt ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII unter anderem dadurch wahr, dass sie Entwicklungen auf örtlicher Ebene dokumentiert, die qualitative und quantitative Veränderungen des Jugendhilfeangebots notwendig machen können. Dazu gehört insbesondere die Analyse der Situation junger Menschen und ihrer Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen. Darüber hinaus prüft die Bezirksverwaltung im Rahmen von Evaluationsvorhaben, ob die vorhandenen Einrichtungen und Dienste den Anforderungen entsprechen.

Die Bezirksverwaltung unterrichtet die zuständige Fachbehörde über Planungen von empirischen Untersuchungen und Evaluationen. Die zuständige Fachbehörde hat ihrerseits eine Unterstützungs- und Beratungspflicht bei der Planung und Durchführung von empirischen Untersuchungen und Evaluationen, die im Rahmen der bezirklichen Jugendhilfeplanung konzipiert werden.

Soweit die zuständige Fachbehörde Jugendhilfeaufgaben selbst wahrnimmt, stimmt sie ihre empirischen Untersuchungen und Evaluationen mit der Bezirksverwaltung ab. Die Bezirksverwaltung unterstützt die Vorhaben der Fachbehörde.

3 Empirische Grundlagen der Jugendhilfeplanung

3.1 Datengrundlagen

Bevölkerungsdaten werden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Grundlage für Fachplanungen sind die globalen und kleinräumigen Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes, die im Datenbisausschuss abgestimmt sind. Sonderauswertungen des Statistischen Landesamtes sind vor Auftragserteilung mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Bezirksspezifische Bevölkerungsprognosen sollen nicht erstellt werden.

Kleinräumige Daten der Jugendhilfestatistik werden vom Statistischen Landesamt in Zusammenarbeit mit der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde herausgegeben. Grundlage sozialräumlicher Analysen bilden die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen "Indikatoren zur Sozialstruktur für die Statistischen Gebiete Hamburgs", bezirksspezifische Indikatoren sollen nicht gebildet werden.

3.2 Planungsräume, Sozialräume

Für die Zwecke der Jugendhilfeplanung bilden die Bezirke Planungsräume. Planungsräume müssen kompatibel sein mit folgenden geographischen Räumen: statistische Gebiete, Stadtteile, Ortsamtsbereiche, Regionen der Jugendämter, Bezirke. Die Bildung von Planungsräumen soll sich an natürlichen Grenzen wie Wasserflächen, Waldgebieten oder Verkehrsachsen orientieren und einen Bezug zu den Gebieten der sozialen Stadtteilentwicklung haben.

Sozialräume werden auf sozialwissenschaftlicher Grundlage entsprechend Ziffer 3.1 gebildet. Die Bildung von Sozialräumen hat den Zweck, Bedarfsanalysen zu unterstützen und den Handlungsbedarf der Jugendhilfe kleinräumig zu ermitteln. Sozialräume müssen geographisch abgrenzbar und mit den geographischen Räumen der statistischen Gebiete kompatibel sein.

4 Planungsorientierungen

Die bezirkliche Jugendhilfeplanung kann zielorientiert, bereichsorientiert, zielgruppenorientiert und sozialraumorientiert erfolgen. Priorität soll die sozialräumliche Orientierung haben. Bereichsorientierte Planung soll die Vernetzung der vorhandenen Hilfeangebote anstreben.

5 Planungsablauf

5.1 Einleitungsphase

In der Einleitungsphase sind die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Planung zu schaffen. Dazu gehören Grundsatzentscheidungen der Bezirksverwaltung darüber, welcher Planungsprozess mit welchen Zielen durchgeführt werden soll.

5.2 Planungsphase

In der Planungsphase sind die in § 80 SGB VIII definierten Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören auch die Bestands- sowie die Bedarfsfeststellung.

5.2.1 Bestandsfeststellung

Zur Erfassung der Datenbestände ist in jedem Bezirksamt eine Datenbank aller sozialen Dienste und Einrichtungen zu unterhalten, die regelmäßig aktualisiert wird. Die Einrichtung von Datenbanken für Zwecke der Jugendhilfeplanung ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen, um die Voraussetzungen für den Datenaustausch und ein Berichtswesen zu gewährleisten.

In die sich auf Zahl, Funktion, Ausstattung und Wirksamkeit beziehende Bestandsaufnahme sind alle Einrichtungen und Dienste, Angebote und Veranstaltungen des jeweiligen Planungsbereichs einzubeziehen, die Leistungen zugunsten junger Menschen und ihrer Familien erbringen und im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind, unabhängig davon, ob die Leistungen ganz oder überwiegend aus Mitteln der Jugendhilfe finanziert werden.

5.2.2 Maßnahmenplanung

Die Planungsphase mündet in einen Zwischenbericht, in dem die vorhandenen Einrichtungen, Dienste, Angebote und Veranstaltungen im Hinblick auf die angestrebten Ziele bewertet und Schlussfolgerungen für die künftige Entwicklung gezogen werden. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen festzulegen, deren Mittelbedarf zu quantifizieren und für die Finanzplanungen in

zeitlicher Hinsicht zu differenzieren ist. Die Zusammenstellung aller Maßnahmen und ihre Darstellung nach Inhalt, Standort-, Zeit- und Kostenfaktoren ergibt das beschlussreife Programm.

Maßnahmenplanungen der Bezirksverwaltung, die Einfluss auf den Mittelbedarf bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben (Zweckzuweisungen gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 2 BezVG) haben können, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

5.2.3 Haushaltsplanung

Nach der bezirksinternen Entscheidung über die Maßnahmenplanung sorgt die Bezirksverwaltung für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Aufgaben- und Finanzplanung und der durch den Senat zugewiesenen Haushaltsmittel gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 1 BezVG.

6 Beteiligung

6.1 Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die in dem jeweiligen Leistungsbereich tätig sind, sind frühzeitig an den Planungsprozessen zu beteiligen. Andere Träger können beteiligt werden. Die Beteiligung soll in allen Phasen des Planungsprozesses erfolgen. Sie muss spätestens dann erfolgen, wenn diskussionsfähige Planungsziele und Überlegungen vorliegen. Die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 24 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII).

6.2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

Der Bedarf an Einrichtungen und Diensten ist unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu ermitteln. Dementsprechend sind sie an der Jugendhilfeplanung in geeigneter Form zu beteiligen.

7 Bezirkliche Jugendhilfepläne

Der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde sind die Entwürfe für bezirkliche Jugendhilfepläne oder -teilpläne oder Entwürfe für deren Änderung zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Verfahren entspricht den Regularien bei der Abstimmung von Senatsdrucksachen. Dem Entwurf muss zu entnehmen sein, in welcher Weise den Bestimmungen nach Ziffer 6 dieser Globalrichtlinie Rechnung getragen wurde.

8 Berichtswesen

Die Bezirksverwaltung berichtet gemäß § 6 Absatz 2 BezVG der zuständigen Fachbehörde jährlich zum 31.12. auf der Grundlage der vereinbarten Berichtsbogen. Über folgende Sachverhalte ist dabei zu berichten:

- Mit Berichtsbogen Nr. 1 zum Sachstand der Jugendhilfeplanung,
- mit Berichtsbogen Nr. 1a über die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften,
- mit Berichtsbogen Nr. 2 über den Sachstand zur Erfassung aller sozialen Dienste und Einrichtungen,
- mit Berichtsbogen Nr. 3 über die Planungs- und Sozialräume des Bezirks,
- mit Berichtsbogen Nr. 4 über die Forschungs- und Evaluationsvorhaben des Bezirks.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit den bezirklichen Jugendämtern auf der Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch. Die zuständige Fachbehörde ist ermächtigt, die Erhebungsbogen auch vor Ablauf der Gültigkeit dieser Richtlinie im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltung zu ändern.

9. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie tritt vier Wochen nach Erlass durch den Senat in Kraft. Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.
